



### ZDK-Kommentierung

zur Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 168 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) vom 18.10.2022 - Änderung der Richtlinie für die Durchführung der Untersuchung der Abgase von Kraftfahrzeugen nach Nummer 6.8.2 der Anlage VIIIa Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ("AU-Richtlinie")

Mit der Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 168/2022 vom 18.10.2022 werden unter anderem die Regelungen zur Einführung der Messung der Partikelanzahlkonzentration (PN-Messung) für Fahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor ab der Emissionsklasse Euro 6/Euro VI (Pkw, Nutzfahrzeuge) neu festgelegt und anhand einer Änderung der Richtlinie für die Durchführung der Untersuchung der Abgase von Kraftfahrzeugen nach Nummer 6.8.2 der Anlage VIIIa Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ("AU-Richtlinie") durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) bekannt gegeben. Gleichzeitig werden in diesem Zusammenhang weitere erforderliche Anpassungen in der AU-Richtlinie und deren unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens veröffentlicht sowie die mit der Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 86/2021 vom 06.04.2021 (Verkehrsblatt Nr. 8/2021 vom 30.04.2021) vorgenommene Änderung der AU-Richtlinie vollständig aufgehoben.

Folgende Punkte der Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 168/2022 vom 18.10.2022 sind für die AU-Werkstätten besonders relevant:

- Die Einführung einer Messung der Partikelanzahlkonzentration (PN-Messung) für Fahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor ab der Emissionsklasse Euro 6/Euro VI (Pkw, Nutzfahrzeuge) wird zunächst ohne konkrete Festlegung eines Einführungstermins bis auf Weiteres ausgesetzt.
- Ein neuer Einführungstermin für die PN-Messung an diesen Dieselfahrzeugen wird erst dann von Seiten des Bundesverkehrsministeriums festgelegt und kurzfristig bekannt gegeben, nachdem eine ausreichende Verfügbarkeit von PN-Messgeräten für die berechtigten Untersuchungsstellen (Prüfstellen der Technischen Prüfstellen (TP) beziehungsweise der Überwachungsorganisationen, anerkannte AU-Werkstätten) besteht.
- Alle im Zusammenhang mit der PN-Messung erforderlichen Anpassungen (z. B. Prüfablauf der PN-Messung, AU-Geräteleitfaden (Software-Version 6), Messgenauigkeit der PN-Messgeräte (Partikelzähler) usw.) greifen erst, nachdem der verbindliche Anwendungszeitpunkt im Rahmen einer weiteren Verkehrsblatt-Verlautbarung im Jahr 2023 bekannt gegeben wurde.
- Bis zum neuen Einführungstermin der PN-Messung werden die Fahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor der Emissionsklasse Euro 6/Euro VI (Pkw, Nutzfahrzeuge) bis auf Weiteres über eine Trübungsmessung geprüft.
- Alle festgestellten abgasrelevanten Mängel rund um die AU-Durchführung müssen im AU-Nachweis dokumentiert werden. Neben dem Grund der Mangelfeststellung (Mangelbeschreibung der abgasrelevanten Mängel) ist der Mangel-Code und die Mangelbewertung anzugeben. Eine automatisierte Umsetzung (Mangelbeschreibung der abgasrelevanten Mängel mit zugehörigem Mangel-Code) wird mit dem AU-Geräteleitfaden (Software-Version 6) erfolgen; beginnend ab dem 01.11.2022 können bei einer nicht bestandenen AU zu den festgestellten Mängeln handschriftlich

beziehungsweise über die Tastatur des Abgasmessgeräts die entsprechenden Mangel-Codes im Feld "Bemerkungen" eingetragen werden.

Außerdem wird die AU-Richtlinie mit dieser Änderungsrichtlinie um Voraussetzungen für die Verwendung von Abgasmessgeräten für Fremdzündungs- beziehungsweise Kompressionszündungsmotoren (Viergas-/Trübungsmessgeräte, Partikelzähler) sowie um die Einrichtung einer vom Bundesverband der Hersteller und Importeure von Automobil-Service Ausrüstungen e.V. (ASA) geführten Datenbank, in der Informationen zu den erteilten Zulassungen der Abgasmessgeräte (Bauartzulassung, Baumusterprüfbescheinigung oder die EG-/EU-Baumusterprüfbescheinigung usw.) enthalten sind, ergänzt.

Unabhängig von dieser gesetzlichen Neuregelung zur Einführung einer PN-Messung an Fahrzeugen mit Kompressionszündungsmotor ab der Emissionsklasse Euro 6/Euro VI (Pkw, Nutzfahrzeuge) sollten AU-Werkstätten vor dem Hintergrund einer längeren Lieferfrist der PN-Messgeräte schon jetzt prüfen, bei welchem der potenziellen Messgerätehersteller gegebenenfalls ein PN-Messgerät bestellt werden kann.

Bonn, den 07.11.2022

ZDK-Abteilung Werkstätten und Technik

gez. Werner Steber / Hans-Walter Kaumanns